



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Trutz Graf Kerksenbrock (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie -

Situation von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in privaten Einrichtungen

-

Frage 1: Wie viele Kinder und Jugendliche sind zur Zeit in Schleswig-Holstein in Pflegefamilien untergebracht?

Antwort: Nach dem Bericht des Statistischen Landesamtes über die Jugendhilfe in Schleswig-Holstein im Jahre 1998 (Statistische Berichte K I 3 j/98 Teil 1 Band 2 vom 09.09.1999) waren mit Stichtag 31.12.1998 2.004 junge Menschen in einer Pflegefamilie in Vollzeitpflege.

Frage 2: Wie viele private Kinderhäuser gibt es zur Zeit in Schleswig-Holstein? Wie viele Kinderhäuser gibt es in öffentlich rechtlicher Trägerschaft?

Antwort: Der Begriff „Kinderhaus“ gehört zur Terminologie des Kindertagesstättengesetzes; im Bereich der Heimerziehung als Hilfe zur Erziehung in Einrichtungen (§ 34 SGB VIII) ist er nicht definiert.

Der Betrieb solcher Jugendhilfeeinrichtungen bedarf einer Erlaubnis nach § 45 SGB VIII. In Schleswig-Holstein gibt es mit Stand 01.07.2000 253 stationäre Jugendhilfeeinrichtungen mit weiteren 657 Teileinrichtungen und insgesamt 6.042 genehmigten Plätzen.

Träger der stationären Jugendhilfeeinrichtungen sind:

privatgewerbliche Träger

mit 173 Einrichtungen, 181 Teileinrichtungen und insgesamt 2.232 Plätzen,

freie Träger (u.a. Wohlfahrtsverbände, Kirchen, freigemeinnützige Vereine) mit 72 Einrichtungen, 411 Teileinrichtungen und insgesamt 3.432 Plätzen,

öffentliche Träger

mit 8 Einrichtungen, 65 Teileinrichtungen und insgesamt 378 Plätzen.

Daneben gibt es noch 73 sogenannte Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII (nicht Kindertagesstätten) mit 753 genehmigten Plätzen.

Frage 3: Wie viele der in Schleswig-Holstein in Kinderhäusern wohnenden Kinder und Jugendlichen stammen ursprünglich nicht aus Schleswig-Holstein?

Gibt es für die Unterbringung in privaten Kinderheimen landesweit standardisierte Vorgaben?

Wenn ja, welchen Inhalts sind sie?

Antwort: Von den 1998 in Schleswig-Holstein in Einrichtungen der Jugendhilfe betreuten 4.892 Personen stammten 2.464 Personen nicht aus Schleswig-Holstein. Da Jugendhilfe in der Regel bis zum Alter von 21 Jahren gewährt werden kann und der obersten Landesjugendbehörde Angaben zum Alter der betreuten Personen nicht vorliegen, kann nicht gesagt werden, wie hoch hier der Anteil der Kinder und Jugendlichen war.

Die Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrich-

tungen (Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung - KJVO -) vom 06.10.1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 499) sowie die Richtlinie für die Durchführung der Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung - Heimrichtlinie - vom 19.01.1995 (Amtsbl. Schl.-H. S. 58) regeln die Mindeststandards und Anforderungen für sämtliche Einrichtungen im Land Schleswig-Holstein unabhängig von der Art der Trägerschaft. Auf diese Regelungen wird verwiesen.

Frage 4: Auf welcher Basis werden die Träger privater Kinderheime für ihre Tätigkeit vergütet?

Hängt die Vergütungshöhe vom jeweils gebotenen Betreuungsaufwand - sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht - ab?

Werden Pflegesatzvereinbarungen mit den Trägern der örtlichen Sozialhilfe geschlossen, die für die örtlichen Träger der Sozialhilfe an den bisherigen Wohnorten der Kinder und Jugendlichen bindend sind?

Antwort: Bisher wurden bei privat-gewerblichen Jugendhilfeeinrichtungen die zu übernehmenden Kosten durch das entsendende Jugendamt mit den Einrichtungsträgern vertraglich ausgehandelt; dies geschah häufig in Anlehnung an die Allgemeine Pflegesatzvereinbarung Schleswig-Holstein (APV-SH). Der Bundesgesetzgeber hat dazu in §§ 78 a ff SGB VIII neue Regelungen getroffen, nach denen die örtlichen Jugendhilfeträger mit den Trägern von Einrichtungen in ihrem Bereich u.a. Leistungs- und Entgeltvereinbarungen schließen, die auch für alle anderen Entsendestellen verbindlich sind. Hierzu sollen die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene Rahmenverträge mit den Verbänden und Vereinigungen der Leistungserbringer schließen (§ 78 f SGB VIII); die entsprechenden Verhandlungen sind bisher nicht abgeschlossen.

Die Höhe des Entgelts richtet sich nach Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen.

Frage 5: Ist die allgemeine Pflegesatzvereinbarung Schleswig-Holstein (APV-SH) nach Ansicht der Landesregierung für private Kinderheime bzw. Kinderhäuser anwendbar?

Antwort: In der Vergangenheit wurde die allgemeine Pflegesatzvereinbarung Schleswig-Holstein (APV-SH) im Einzelfall auch hier zugrunde gelegt. Nach Einführung der neuen Regelungen (s. Antwort zu Frage 4) wird die APV-SH bedeutungslos.

**Frage 6: In welcher Weise und in welchen Abständen wird die Einhaltung erst in einer Pflegesatzvereinbarung oder einem vergleichbaren Rechtsinstitut vom Träger eines Kinderhauses zugesagte Wohn, Betreuungs- und Erziehungsstandards überprüft?
Wie viele Überprüfungen hat es in den vergangenen zwei Jahren gegeben?**

Antwort: Vertragspartner sind allein die Träger der Einrichtungen bzw. deren Verbände und die örtlichen Jugendhilfeträger. Eine Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen kann nur durch die Vertragsparteien erfolgen. Mögliche Prüfrechte könnten in den noch abzuschliessenden Rahmenvertrag und/oder in die Vereinbarungen auf örtlicher Ebene aufgenommen werden. Wieweit bisher Überprüfungen stattfanden, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Die Heimaufsicht durch das Land als überörtlicher Jugendhilfeträger erstreckt sich dagegen nur auf die Einhaltung der in der Antwort zu Frage 3 genannten Regelungen insbesondere über bauliche Voraussetzungen und Personalausstattung.

Frage 7: Gibt es Fälle in Schleswig-Holstein, in denen private Träger von Kinderhäusern mehrere Häuser nebeneinander betreiben?

Wenn ja, wird bei etwaigen Überprüfungen der Einhaltung der Pflege-satzvereinbarungen auf die Fluktuation von Kindern und Jugendlichen einerseits und Erziehern/Betreuern andererseits zwischen den verschiedenen Einrichtungen desselben Betreibers in die Betrachtung einbezogen?

Antwort: Zu Teil 1: Ja. Im übrigen s. Antwort zu Frage 6.

Frage 8: Welche Maßnahmen werden von der Landesregierung ergriffen, um die in Kinderhäusern wohnenden Kinder und Jugendlichen in ihre Familien zurückzuführen?

In welchem Umfang ist dies seit 1997 gelungen?

Welche Erkenntnisse besitzt die Landesregierung über die von Kindern und Jugendlichen, die in Kinderhäusern leben, erzielten Schulabschlüsse und eine später erfolgte Eingliederung in das Erwerbsleben?

Antwort: Für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen sind ausschließlich die Entsendestellen (örtliche Jugendhilfeträger) zuständig. Diese sind allein verantwortlich für die Hilfeplanung und somit auch für die Beendigung von Maßnahmen bzw. die Rückführung von Kindern und Jugendlichen in ihre Familien in jedem Einzelfall.

Die Landesregierung wirkt jedoch allgemein darauf hin, dass stationäre Hilfen zur Erziehung für Kinder und Jugendliche in Schleswig-Holstein zugunsten ambulanter Hilfeformen sowie sonstiger unterstützender Maßnahmen verringert werden. Die Jugendämter im Lande werden dahingehend beraten, u.a. ambulante Hilfeformen weiter auszubauen und stationäre Hilfen abzubauen. Die Landesregierung unterstützt auch einzelne Projekte finanziell, die unterschiedliche Formen und Angebote beinhalten, z.B. Kinderschutzzentren.

1997 wurde im Auftrag der Landesregierung eine Studie erstellt zum „Stellenwert ambulanter Erziehungshilfen im Vorfeld der Heimerziehung“. Diese Studie wurde den Jugendämtern im Lande zur Verfügung gestellt, um ihnen Hilfestellungen für die örtliche Jugendhilfeplanung zu geben - zugunsten einer lebensweltorientierten und lebensnahen Unterstützung im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Hinzuweisen ist auch darauf, dass Angebote der Hilfen zur Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) in den letzten Jahren weiter ausgebaut worden sind, Heimaufenthalte mit stationärer Betreuung verkürzt werden und die ambulante Betreuung in betreuten Wohnformen zugenommen hat.

Zahlenmäßige Angaben über Rückkehr in die Familien sowie über Schulabschlüsse und Berufsausbildung enthält der o.g. Statistische Bericht unter Tz. 1.8 und 1.9. Darüber hinaus besitzt die Landesregierung keine näheren Erkenntnisse zu der Frage.